**Kennziffer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Erste Teilprüfung der Fortbildungsprüfung**

**zur/zum**

**Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt**

**am 22. April 2020**

**Prüfungsfach: Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns**

**Zeit: 240 Minuten**

**Hilfsmittel: VSV/DVP/VSV AuF**

**PRÜFUNGSHINWEISE:**

**BITTE VOR DER BEANTWORTUNG DER AUFGABEN DURCHLESEN!**

Die Prüfungsarbeit besteht aus zwei Sachverhalten und vier Aufgaben.

Vor Beginn der Bearbeitungszeit stehen ca. fünf Minuten zum Durchlesen der Prüfungsarbeit zur Verfügung. Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an die Aufsicht! Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden!

Der genaue Beginn der Bearbeitungszeit sowie deren Ende wird von der Aufsicht bekannt gegeben.

Die für jede Aufgabe erreichbare Punktzahl ist angegeben. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten. **Es sind nur die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden.** Die Lösungen sind auf dem zur Verfügung gestellten Papier anzufertigen.

**Am Ende der Bearbeitungszeit sind alle von Ihnen erstellten Lösungsblätter durchzunummerieren und mit dem Aufgabensatz abzugeben.**

**Auf die sich aus Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen oder einem Rücktritt während der Prüfung ergebenden Folgen mache ich Sie nochmals ausdrück­lich aufmerksam (§§ 21 und 22 der einschlägigen Prüfungsordnung).**

**Sachverhalt I**

Frau Siglinde Zeitler ist Inhaberin der Gaststätte „Zum fliegenden Esel“ in Kallberg. Die Gaststätte ist über die Stadtgrenzen Kallberg´s bekannt und ein sehr beliebtes Ausflugslokal. Frau Zeitler ist seit einiger Zeit mit Herrn Jürgen Kolata „liiert“.

Herr Kolata arbeitet in der Gaststätte im „Service“. Immer wieder reagiert er auf Kritik der Gäste sehr gereizt und uneinsichtig; es kam hierbei sogar zu Handgreiflichkeiten. Am 29.10.2019 eskalierte eine Auseinandersetzung, bei der Herr Kolata einen der Gäste mit einem Fausthieb zu Boden streckte.

Der Ordnungsamtsleiter der zuständigen Behörde, Herr Kurz, erfährt am 23.01.2020 durch die heimische Presse, dass Herr Kolata aufgrund des Vorfalles vom 29.10.2019 durch das zuständige Amtsgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Entsprechende Ermittlungen bestätigen diese Tatsache.

Am 30.01.2020 erlässt der Ordnungsamtsleiter an **Frau Zeitler** folgende Verfügung:

1. Wir untersagen Ihnen gemäß § 10 (1) Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) die Beschäftigung von Herrn Jürgen Kolata.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

1. Für den Fall, dass Sie die Anordnung nicht erfüllen, wird ein Zwangsgeld in
Höhe von 1000,00 Euro angedroht.

Der Bescheid wurde ausführlich begründet und am 31.01.2020 mittels Zustellungsurkunde zugestellt.

Am 06.03.2020 geht bei der zuständigen Behörde ein Schreiben von Herrn Kolata (Herr Kolata erfährt am 07.02.2020 von der Verfügung an Frau Zeitler) ein. In diesem Schreiben verwahrt er sich gegen das Beschäftigungsverbot und hält die Verfügung für unwirksam, da diese ihm die Existenzgrundlage entziehe und ein unzulässiger Eingriff in seine Berufsfreiheit sei; außerdem stelle dies eine Doppelbestrafung dar, da er ja immerhin eine beträchtliche Geldstrafe zahlen musste. Das Schreiben hat er handschriftlich gefertigt; allerdings nicht unterschrieben.

**Aufgabe 1**

Prüfen und erläutern Sie die Zulässigkeit des Widerspruchs hinsichtlich Ziffer 1 des vorgenannten Tenors.

**26 Punkte**

**Aufgabe 2**

Prüfen und erläutern Sie die Begründetheit des Widerspruchs hinsichtlich Ziffer 1 des vorgenannten Tenors.

**44 Punkte**

**Sachverhalt II**

Die Außenfassade des Rathauses der Stadt Kallberg soll ausgebessert und neu gestrichen werden. Aus diesem Grund lud der Bürgermeister der Stadt den orts-ansässigen selbständigen Malermeister Müller zu persönlichen Vertragsver-handlungen und Erörterung des erforderlichen Arbeitsumfanges ein. Wegen der sehr guten Auftragslage für Müller fand dieser Besprechungstermin am Freitag, den 17.1.2020 um 17:30 Uhr im Besprechungszimmer im ersten Obergeschoss des Rathauses statt.

Als Müller gegen 17:25 Uhr den Eingangsbereich des Rathauses betrat, war nicht erkennbar, dass die Treppe in das erste Obergeschoss noch feucht war oder gar glänzte. Die Holztreppe war in den frühen Nachmittagsstunden von der bei der Stadt Kallberg angestellten Reinigungskraft Sauber nass gewischt und frisch gebohnert worden. Da Sauber die Mitteilung des Bürgermeisters vergessen hatte, dass an diesem Freitagnachmittag noch Malermeister Müller zu Vertrags-gesprächen ins Rathaus kommen würde, hatte sie kein Warnschild, dass auf die Rutschgefahr bei Betreten der Treppe hinweist, aufgestellt.

Als Müller bereits zehn Treppenstufen emporgestiegen war, rutschte er auf der elften Treppenstufe aufgrund des aufgebrachten glatten Bohnerwachses aus und stürzte die Treppe hinab. Hierbei brach er sich den rechten Arm, so dass er acht Wochen arbeitsunfähig war. Daher konnte Müller auch bereits erteilte Aufträge anderer Kunden nicht ausführen. Hierdurch entging ihm ein unternehmerischer Gewinn in Höhe von 10.000 Euro. Auch wurde durch den Aufprall seine Arm-banduhr, ein Erbstück von seinem Großvater mit einem Zeitwert von 250 Euro irreparabel zerstört. Als einziges Erinnerungsstück an seinen Großvater hat die Armbanduhr einen erheblichen emotionalen Wert, den Müller mit mindestens 5.000 Euro angibt. Zudem begehrt Müller ein angemessenes Schmerzensgeld.

**Aufgabe 3**

Prüfen und erläutern Sie, ob Müller dem Grunde nach einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Kall-berg hat.

**22 Punkte**

**Aufgabe 4**

Unterstellt, der Schadensersatzanspruch des Malermeisters Müller wäre dem Grunde nach begründet:

Erläutern Sie, in welcher Höhe die bezifferten Positionen als Schaden von Müller erfolgreich geltend gemacht werden können.

**8 Punkte**

**Ausführungen zur Höhe des Schmerzensgeldes sind dabei entbehrlich.**

**100 Punkte**